

Irrtümer und Änderungen vorbehalten

Fortbildungsnachweis erforderlich: Ab 31.12.2010 auch für angestellte Fachärzte



Dr. Wolfgang Schaaf

Die zertifizierte Fortbildung ist ein Element der ärztlichen Qualitätssicherung. Auch wenn wir alle dieses Wort fast nicht mehr hören können, haben wir doch erkannt, dass wir das wichtige Thema des Ausbaus und der Aktualisierung unseres Wissensstandes nicht einfach der freien Selbstbestimmung des Einzelnen überlassen können.

Die Alternative zur zertifizierten Fortbildung wäre die Pflicht zur regelmäßigen Komplett-zertifizierung, also Facharzt auf Zeit. Das jetzt praktizierte System bietet mehr Freiheit bei Themen-, Termin-, Form- und Umfangbestimmung. Es kommt meinem Verständnis von Selbstverwaltung entgegen: So viel „Selbst“ wie möglich, nur so viel „Verwaltung“ wie nötig.

Was bei vertragsärztlichen Kollegen bereits umgesetzt ist, wird jetzt auch für angestellte Fachärzte zur Pflicht: Der Fortbildungsnachweis. Eine Selbstverständlichkeit, die gerade von der Mehrheit der angestellten Fachärzte immer gefordert wurde. Der Beschluss stammt nicht von den Kammern, sondern vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA – www.g-ba.de/informationen/richtlinien/44/). Dieser fordert den Nachweis einer ausreichenden Fortbildung (250 Punkte in fünf Jahren) auch von angestellten Fachärztinnen und -ärzten. In dem Beschluss vom 19. März 2009 werden als wesentliche Eckpunkte definiert:

- Alle angestellten Ärzte, die seit 1. Januar 2006 in einem zugelassenen Krankenhaus angestellt sind und zu diesem Zeitpunkt Fachärzte waren, müssen erstmalig zum 1. Januar 2011 250 Fortbildungspunkte nachweisen, davon mindestens 150 Punkte durch fachspezifische Fortbildung.
- Der Nachweis muss gegenüber der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor der Einrichtung erbracht werden, die dann ihrerseits der Geschäftsführung darüber berichten.
- Die Geschäftsführung ist verpflichtet, das Ergebnis des Berichtes in ihrem Qualitätsbericht aufzuführen.

■ Die Unterscheidung zwischen fachspezifischer und sonstiger Fortbildung treffen die Fortbildungspflichtigen selbst und lassen sie durch den Ärztlichen Direktor schriftlich zu bestätigen.

Dies erscheint auf den ersten Blick klar und eindeutig. Der G-BA-Text gibt in einigen Details konkrete Antworten. Bei näherer Betrachtung und aus meiner Kenntnis der Praxis, zeichnen sich aber Lücken und Schwierigkeiten in der Umsetzung ab.

Die Landesärztekammern haben die Pflicht zur Umsetzung, werden mit diesen Problemen konfrontiert, haben aber nicht die Kompetenz, in eigener Regie Änderungen vorzunehmen. Das muss beim G-BA passieren. Noch ist ja Zeit, Nachbesserungen und Präzisierungen einzuarbeiten. Ich werde im Folgenden eine gedankliche Testfahrt unternehmen und will so Mängel samt meiner Lösungsvorschläge an den „Hersteller“ übermitteln.

Die Fragen

Was geschieht, wenn ein Arzt die Punkte nicht nachweisen kann?

Konkrete Antwort: Er hat weitere zwei Jahre Zeit, den Nachweis zu erbringen. Diese nachgereichten Punkte zählen dann aber nicht für die nächste fünfjährige Periode, die am 1. Januar 2011 beginnt.

Wie ist die Vorschrift sanktioniert?

Bisher nicht erwähnt. Allerdings sind aus meiner Sicht Konsequenzen für den Träger der Einrichtung zu erwarten, wenn er einen Fortbildungsmangel im Qualitätsbericht ausweisen muss. DRG-Abschläge werden diskutiert, die Rezertifizierung der Einrichtung könnte verweigert werden.

Kann ich Fortbildungspunkte aus der Zeit vor 2006 einbringen?

Konkret Ja: Für die erste Staffel zurück bis zum 1. Januar 2004. Überzählige Fortbildungspunkte können aber nicht in den folgenden Fünfjahreszeitraum übernommen werden.

Können alle Fortbildungen eingebracht werden?

Ja, soweit sie mit Punkten einer Ärztekammer versehen sind. Es müssen aber mindestens 150 Punkte aus fachspezifischer Fortbildung („Erhalt und Weiterentwicklung der fachärztlichen ... Kompetenz“) erworben sein. Der Facharzt darf selbst entscheiden, welche der aufgelisteten Themen fachspezifisch waren. Der Ärztliche Direktor bestätigt diese Einschätzung durch Gegenzeichnen.

Was gilt für Ärzte, die nach dem 1. Januar 2006 Facharzt wurden?

Es gilt explizit der Beginn der Tätigkeit (im Vertrag genannter Termin der Arbeitsaufnahme) bei dem derzeitigen Arbeitgeber als Startpunkt.

Spätestens fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt ist der Nachweis zu erbringen (Fristberechnung nach §§ 187 ff. Bürgerliches Gesetzbuch).

... und wenn ich den Arbeitgeber wechsle?

Antwort: Dann müssen Sie sich die erworbenen Punkte bis zum Wechsel beim alten Arbeitgeber bestätigen lassen und nehmen diese Punkte zum neuen Arbeitgeber mit. Der Ärztliche Direktor der Einrichtung, die sie verlassen, ist verpflichtet die Bestätigung auszustellen.

Kommentar: Unklar ist, wie mit Zeiten zwischen 2006 und diesem Arbeitsbeginn umgegangen wird. Beispiel: Sie haben 2007 den Facharzt gemacht, sind also erst 2012 nachweispflichtig, haben 2009 den Arbeitgeber gewechselt und sich die Punkte damals natürlich nicht bestätigen lassen. Nach meiner Lesart müssten diese Kollegen die gesammelten Punkte seit 2007 dem Ärztlichen Direktor des Krankenhauses vorlegen in dem sie 2012 tätig sind. Ich empfehle ab sofort, sich alle Punkte beim Wechsel des Arbeitgebers vom Ärztlichen Direktor bestätigen zu lassen (siehe oben).

Wie komme ich an meine Punkte?

In Bayern ganz einfach: Das Portal der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) ist fertig. Unter www.blaek.de > Meine BLÄK „Portal für Ärzte“ > Fortbildung > Punktekonto, können Sie Ihre Punkte nach § 137 Sozialgesetzbuch V (SGB V) abrufen, als fachspezifisch definieren, bestätigen und ausdrucken lassen bzw. als pdf-File nutzen.

Für welche Einrichtungen gilt der Beschluss?

Konkret: Alle Krankenhäuser, die nach § 108 SGB V zugelassen sind. Das sind:

- Hochschulkliniken im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes,

■ Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser), oder

■ Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben.

Kommentar: Auch hier ist der Entwurf lückenhaft. Was ist mit Privatkliniken, Reha-Einrichtungen, angestellten Facharztkollegen ohne eigene Zulassung in Praxen oder MVZ, staatlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Gesundheitsämtern, Justizvollzugsanstalten oder Bundeswehr? Diese müssen in den Geltungsrahmen mit aufgenommen werden.

Wie werden Fehlzeiten gewertet, wie zum Beispiel Mutterschutz, Freistellung oder ähnliches?

Konkret: Ab einer Abwesenheit von drei Monaten wird der Fristablauf gehemmt. Der Abgabetermin verschiebt sich entsprechend nach hinten.

Wie verhält es sich mit Honorarärzten?

Hierzu äußert sich der Text gar nicht. Es existiert eine eindeutige Lücke, wie auch für rein privatärztlich tätige Kollegen. Regelung dringend empfohlen!

Kommentar: Diese Kollegen unterliegen nach meiner Sichtweise der Fortbildungspflicht, wie niedergelassene Ärzte. Aber wer prüft das? Die Kassenärztlichen Vereinigungen, denen diese Ärzte ja nicht angehören, sind nicht zuständig. Ich meine die Einrichtung, die diese Ärzte anfordert, muss sicherstellen, ausreichend qualifizierte Fachärzte zu beschäftigen. Ein Träger tut deshalb ab 2011 gut daran, sich die Fortbildungsnachweise vor Beginn der Honorararzt-tätigkeit zusammen mit der Approbation und

Facharztanerkennung zeigen zu lassen. Auch Vermittlungsagenturen und der betroffene Honorararzt selbst müssten ein Interesse daran haben, qualifizierte Weiterbildung nachzuweisen.

Wie verhält es sich mit Teilzeitkräften?

Der Text unterscheidet nicht zwischen Arbeitszeitmodellen. Damit ist nur der kalendarische Zeitraum seit der Facharztanerkennung maßgeblich, nicht die vertragliche geregelte Wochenarbeitszeit.

Kommentar: Das macht aus meiner Sicht auch Sinn, denn ausschlaggebend für den notwendigen Fortbildungsumfang sind Wissenszuwachs oder Änderungen im Fachgebiet. Diese entwickeln sich unabhängig davon, wie lange die wöchentliche Arbeitszeit ist.

Wie werden Auslandsaufenthalte bewertet?

Dazu finde ich keine Angaben. Der G-BA wird praktikable Lösungen erarbeiten müssen. Denkbar wäre, dass Auslandsaufenthalte ab drei Monaten Dauer analog Fehlzeiten behandelt werden und den Fristablauf hemmen. Alternativ könnten Fortbildungen aus dem Ausland einer Analogbewertung unterzogen werden. Das wird aber im Einzelfall schwierig und aufwändig sein.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe wird in der Praxis Probleme aufwerfen. Das war absehbar, da es einfach nicht möglich ist, alle Facetten der späteren Umsetzung im Text zu bedenken. Auch ein Vorserienmodell der Automobilindustrie ist schließlich noch nicht perfekt. Deshalb der gedankliche Testlauf. Noch ist ja Zeit, Lücken zu schließen und absehbare Mängel zu beseitigen. Der „Hersteller“ G-BA ist am Zug!

Dr. Wolfgang Schaaf,
(Vorstandsmitglied der BLÄK)

